

die Zustimmung der Fürsten erwähnt waren, wurde fortgefahren: *Iam vero notandum, quod inter fratres et regnum talis constitutio publice facta est, ut Lambertus pro villa . . . possideat iure prestationis sub imperiali decreto in perpetuum inconvulso XI mansos, qui antea fratribus erant proprii . . .* Sodann wurde die Nützlichkeit des Tausches für Graf und Reichsgut betont: *Sed et hoc sciendum, quia hanc commutationem tam Lambertus quam fratres petitionibus a nobis obtinuerunt, et quod Lambertus fratrum predia sibi et regno iudicavit utiliora, utpote habitationi suę viciniora et in census prepollentia XXVI solidos singulis annis plus persolventia.* Während Graf Lambert von Tonna unter den Zeugen aufgeführt wurde, fanden der Herr des Klosters Bischof Udo I. von Naumburg und der Abt als Bittsteller im Text Erwähnung: *Ideo etiam cambitionem istam traditione regia firmavimus, quia hoc humanitati nostrę suggessit etiam venerabilis Vto Nuenburgensis episcopus . . . et dominus Adelbertus, primus abbas Portensis ecclesie.* Vor der Zeugenliste wurde nochmals zusammengefaßt: *Igitur villam quę dicitur Loch Portensis ecclesia possideat et Lambertus comes XI mansos supradesignatos detineat.*

Zu diesem Diplom bemerkt Friedrich Hausmann⁶⁹⁾: „Die Herstellung des D. erfolgte außerhalb der Kanzlei unter weitgehender Verwendung des D. 100, das ebenfalls einen Gütertausch zum Inhalt hatte, somit wohl durch den Empfänger. Mit dieser Art der Entstehung erklären sich ungezwungen die Besonderheiten dieses D., die in Widerspruch zu den Gepflogenheiten der Kanzlei stehen . . ., nämlich die ganz ungewöhnliche Form der Intitulation und Adresse, der falsche Name des rheinischen Pfalzgrafen, das Fehlen der Signumzeile und die erst nach der Datierung stehende Rekognition nebst Monogramm und Beizeichen. Gerade die beiden letztgenannten Punkte sind wesentlich für die Echtheitsfrage, denn sie machen es ziemlich sicher, daß wir es hier mit einem Blankett zu tun haben.“ Nicht völlig unberücksichtigt sollte jedoch noch die weitere Besonderheit dieses Diploms bleiben, daß bei der Textgestaltung das Tauschgeschäft auch als solches und nicht als „Schenkung“ dargestellt wurde, und dies im Widerspruch zu den Gepflogenheiten der Kanzlei und ihren Ausfertigungen.

(d) Die Kanzleiausfertigung

Sie nämlich beschränkte den rechtserheblichen Textteil grundsätzlich auf den ureigenen Zweck der Urkunde, die Bestätigung des Königs als

⁶⁹⁾ Vorbemerkung zu D 189.